

Beschluss zu TOP II**Mittagessen an Schulen für bedürftige Kinder**

Der Freistaat Bayern und die kommunalen Spitzenverbände sind sich darüber einig, dass es für alle Kinder an Ganztagsschulen und Grundschulen mit verlängerter Mittagsbetreuung finanziell möglich sein muss, an der dort bestehenden Mittagsverpflegung teilzunehmen. Dies zu gewährleisten liegt in der Verantwortung des Bundes. Nachdem der Bund seiner Verpflichtung nicht ausreichend nachkommt, gewährt der Freistaat Bayern im Rahmen einer Übergangslösung als freiwillige Leistung den kommunalen Gebietskörperschaften, die die Mittagsverpflegung bedürftiger Ganztagschülerinnen und -schüler ebenfalls als freiwillige Leistung bezuschussen, finanzielle Unterstützung auf der Basis folgender Eckpunkte:

2.1.1 Zweck der Förderung

Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen aus finanziell bedürftigen Familien durch eine freiwillige finanzielle Unterstützung des Landes und der Kommunen die Teilnahme an der bestehenden Mittagsverpflegung in Ganztagsschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I und Grundschulen mit verlängerter Mittagsbetreuung (bis mindestens 15:30 Uhr) zu ermöglichen.

2.1.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen Schülerinnen und Schülern der Primar- und Sekundarstufe I in gebundenen und offenen Ganztagsschulen sowie in Grundschulen mit verlängerter Mittagsbetreuung bis mindestens 15:30 Uhr an der dort eingerichteten Mittagsverpflegung.

Als bedürftig anzusehen sind in der Regel Kinder und Jugendliche, die selbst bzw. deren Erziehungsberechtigte entweder

- Bezieher von SGB II-Leistungen oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder
- Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld, oder

- in einem vergleichbaren finanziellen Engpass sind (= Härtefall, z.B. Kinder, deren Eltern infolge von Verschuldung tatsächlich nur eine geringe Summe für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht).

Für Kinder und Jugendliche, die vom Rechtskreis des AsylbLG erfasst werden, können die Kosten für das Mittagessen vom Staat über die Auffangnorm des § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Ebenso besteht keine Rechtspflicht, die staatliche Förderung abzurufen.

2.1.3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind bei öffentlichen Schulen die Schulaufwandsträger, d.h. kreisangehörige und kreisfreie Gemeinden, Landkreise sowie bei Ersatzschulen der Landkreis/ die kreisfreie Gemeinde, in dem bzw. der die Schule gelegen ist.

2.1.4. Fördervoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die geförderten Kinder und Jugendlichen sind bedürftig (vgl. Ziff. 2.1.2).
- Die Kinder und Jugendlichen erhalten die Leistung als Sachleistung.
- Die Kinder und Jugendlichen erhalten die Leistung diskriminierungsfrei, d.h. vor Ort werden praktikable Lösungen für ein Verfahren gefunden, wodurch die bedürftigen Kinder und Jugendlichen in der Schule für andere Kinder und Jugendliche nicht erkennbar werden. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass an der Schule zumindest alternativ ein allen Schülern zugängliches bargeldloses Zahlungsverfahren mittels Rechnung praktiziert wird.
- Es erfolgt eine regelmäßige Mittagsverpflegung an den Tagen mit Ganztagschulbetrieb.
- Der Schulaufwandsträger bzw. bei Ersatzschulen der Landkreis/die kreisfreie Gemeinde erbringt einen Eigenanteil von mindestens 200 Euro pro bedürftigem Schüler und Jahr.
- Ein evtl. überschießender Förderbetrag wird zweckgebunden zur Senkung des Mittagessenspreises verwandt.

2.1.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Von den Kosten des Mittagessens übernimmt der Freistaat Bayern im Wege der Förderung 1 Euro. Im Interesse einer möglichst unbürokratischen Handhabung wird dabei pauschal von 200 Schultagen pro Jahr ausgegangen, d.h. es wird ein Betrag von 200 Euro pro bedürftigem Kind pro Schuljahr übernommen.

Der Zuwendungsempfänger (Schulaufwandsträger, bei Ersatzschulen der Landkreis/die kreisfreie Gemeinde) erbringt ebenfalls einen Eigenanteil von mindestens 200 Euro pro bedürftigem Kind pro Schuljahr.

Die weiteren Kosten der Teilnahme an den Mittagsmahlzeiten sind als Elternbeitrag zu erheben. Der Elternbeitrag kann ganz oder teilweise durch Beiträge Dritter (z.B. Spenden, Sponsoring) erbracht werden. Die Erhebung der Elternbeiträge ist Aufgabe der Zuwendungsempfänger. Die Schulen wirken im erforderlichen Umfang mit. Im Einvernehmen kann die Aufgabe auf Dritte, z.B. die Schulen, Fördervereine, Caterer übertragen werden.

2.1.6. Antragsverfahren

In dem Antrag muss lediglich die Gesamtzahl der bedürftigen Kinder mitgeteilt und bestätigt werden, dass der kommunale Eigenbeitrag erbracht wird und die weiteren Fördervoraussetzungen vorliegen. Die Identifizierung der bedürftigen Kinder ist Aufgabe der Zuwendungsempfänger. Die Schulen wirken im erforderlichen Umfang mit. Im Einvernehmen kann die Aufgabe auf die Schulen übertragen werden.

2.1.7. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Regierungen.

Die Fördermittel werden den Zuwendungsempfängern für alle in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen bzw. die Ersatzschulen als Gesamtbetrag bewilligt.

2.1.8. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung in zwei Raten.

2.1.9. Sonstiges

Das Abwicklungsverfahren beim Zuwendungsempfänger wird nicht festgeschrieben, damit die in einzelnen Kommunen bereits bestehenden Systeme nicht geändert werden müssen. Es bleibt den Zuwendungsempfängern, also den Schulaufwandsträgern (kreisangehörige und kreisfreie Gemeinden, Landkreise; bei staatlich geförderten Ersatzschulen Landkreis/kreisfreie Gemeinde) überlassen, das Verfahren vor Ort möglichst verwaltungsarm und diskriminierungsfrei zu gestalten. Vor diesem Hintergrund soll der Zuwendungsempfänger auch nicht verpflichtet sein, sich von den Familien der bedürftigen Kinder und Jugendlichen beweiskräftige Unterlagen für die Bedürftigkeit vorlegen zu lassen, sofern keine begründeten Zweifel an der Bedürftigkeit bestehen.

Dem Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes wird Rechnung getragen.